



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bayerischer Eissportverband Kreis 604 - Schwandorf der Fachsparte Eisstocksport e. V."; nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein (= abgekürzt: BEV-Eisstocksport, Kreis 604 - Schwandorf), im Folgenden auch kurz "Kreis" genannt, hat seinen Sitz in Schwandorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Eisstocksports im Landkreis Schwandorf. Zur Erreichung dieses Zweckes obliegt ihm die Durchführung des Sportbetriebes (z.B. Meisterschaften, Lehrgänge, Turniere und sonstige Veranstaltungen) sowie die Förderung der Jugendarbeit. Dabei sind die nationalen und internationalen Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" § 52 der Abgabenordnung 2022.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Eissportverband e. V. (nachfolgend auch kurz „BEV“ genannt) sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Regionale Untergliederung

- (1) Der Verein ist eine rechtlich selbständige regionale Untergliederung des BEV für dessen Fachsparte Eisstocksport.
- (2) Der Verein ist regional für das Gebiet des Landkreises Schwandorf tätig.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt unter Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des BEV und seiner Fachsparte Eisstocksport.
- (4) Dem Vorstand des BEV wird die ausdrückliche Befugnis eingeräumt, den Vollzug von Beschlüssen der Kreisorgane gemäß § 5 Ziffer 13 g der Satzung des BEV durch Einspruch auszusetzen. Darüber hinaus wird dem Verbandsausschuss des BEV ausdrücklich das Recht eingeräumt, den

Vollzug von Beschlüssen der Kreisorgane zu untersagen, wenn diese gegen die Bestimmungen der Satzung des BEV oder der Ordnungen des BEV oder seiner Fachsparten verstoßen oder mit den sportlichen Interessen des BEV nicht vereinbar sind oder für den BEV unvorhergesehene finanzielle Auswirkungen haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreises kann jeder Verein werden, der als Mitglied des BEV Eisstocksport betreibt. Deren Zwecke dürfen den Zielen des Kreises nicht entgegenstehen und es darf kein Insolvenzverfahren eröffnet sein. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Kreis ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein vermittelt die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Kreis.
- (2) Mitglieder können grundsätzlich nur gemeinnützige Vereine werden. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Kreis unverzüglich anzuzeigen. Ist der Verein nicht gemeinnützig, kann er außerordentliches Mitglied des Kreises werden oder sein. Er darf jedoch nicht mit Rat und Tat unterstützt werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag mit der Erklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet ist. Eine Vereinssatzung und die Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit sind beizufügen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Verein die Satzung und die Ordnungen des Kreises an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Gegen die schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Kreisvorstandschaft endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Kreis,
 - c) durch Streichung der Mitgliedschaft,
 - d) durch Verlust der Mitgliedschaft im BEV,
 - e) durch Auflösung des Mitgliedsvereins bzw. dessen Eisstockabteilung (Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung),
 - f) sobald ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds mangels Masse abgewiesen oder ein eröffnetes Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden ist. Maßgeblich ist jeweils der Tag des Beschlusses des Amtsgerichts.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Das Protokoll der Mitgliederversammlung über den Austrittsbeschluss ist beizufügen. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung und die Ordnungen des Kreises verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Kreisvorstandschaft. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitgliedsverein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gehört der Antragsteller der Kreisvorstandschaft an, so darf er an der Beratung nicht teilnehmen und ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Verein und dem BEV schriftlich mitzuteilen. Wird die Beibehaltung der Mitgliedschaft beschlossen, ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft durch die Kreisvorstandschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen (§ 6) im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die mögliche Streichung enthalten muss, ein Monat verstrichen ist.

- (5) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt - gegebenenfalls unabhängig von einer fortbestehenden Mitgliedschaft im BEV - zum Verlust jeglicher Spielberechtigung im Kreis.
- (6) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Berufung eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreisversammlung entscheidet über die Beschwerde.
- (7) Die Verpflichtung zur Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis bleibt auch bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Abgaben

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge beschließt die Kreisversammlung. Die Kreisversammlung kann weitere Gebühren und Leistungen sowie deren Fälligkeit festsetzen.
- (2) Die festgesetzten jährlichen Verbandsabgaben an den Deutschen Eisstock-Verband (DESV), den Bayerischen Eissportverband (BEV) bzw. deren regionale Untergliederungen der Fachsparte Eisstocksport und die nach Absatz 1 Satz 1 und 3 beschlossenen Beiträge werden nach vorheriger Ankündigung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder erteilen hierzu entsprechende Einzugsermächtigungen.
- (3) Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts gemäß § 320 BGB sowie eines Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 BGB gegenüber Ansprüchen und Forderungen des Kreises ist ausgeschlossen. Ein Mitglied kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gemäß §§ 387 ff. BGB aufrechnen.
- (4) Gegenüber Mitgliedern, die mit der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, hat der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft auszusprechen. Das Ruhen der Mitgliedschaft tritt mit der Zustellung des Beschlusses in Kraft. Das Mitglied ist während dieser Zeit an der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte gehindert (z.B. keine Teilnahme am Sportbetrieb, kein Sitz und Stimme in der Kreisversammlung, kein Anspruch auf Tätigwerden der Kreisorgane etc.) Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist auch die Verfolgungsverjährung gehemmt. Nach vollständiger Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen ist das Ruhen der Mitgliedschaft durch den Vorstand unverzüglich und mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Auskunft über alle Angelegenheiten des Kreises zu verlangen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet den Vereinszweck (§ 2 Abs. 1) mit zu fördern und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Kreises und des BEV sowie seiner Fachsparten und regionalen Untergliederungen nicht geschädigt wird.
- (3) Das Mitglied hat die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
- (4) In der Kreisversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch die persönliche Anwesenheit des vom Mitglied bevollmächtigten Stimmberechtigten, der Mitglied des Vereins sein muss, ausgeübt werden. Ein Stimmberechtigter kann jedoch nur eine Stimme abgeben, auch wenn er mehreren Vereinen angehört.
- (5) Die Beschlüsse der Verbandsorgane sind für alle Mitglieder gleichermaßen verbindlich. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen der Kreisorgane Folge zu leisten.

§ 8 Kreisorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Kreisversammlung (§ 9),
- b) die Kreisvorstandschaft (§ 11),
- c) der Vorstand (§ 13).

§ 9 Kreisversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (§ 32 Abs. 1 BGB) führt die Bezeichnung „Kreisversammlung“. Eine ordentliche Kreisversammlung mit Neuwahlen (Kreistag) findet alle vier Jahre vor dem ordentlichen Bezirkstag und vor dem ordentlichen Verbandstag des BEV statt. Dazwischen kann der Vorstand nach Bedarf Kreisversammlungen einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Kreisversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn die Kreisvorstandschaft dies mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließt oder wenn mindestens 1/4 aller Vereinsmitglieder dies aus dem gleichen Grund schriftlich beantragt. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von weiteren sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine und die Mitglieder der Kreisvorstandschaft. Anträge sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Anträge, die verspätet eingehen oder erst in der Kreisversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die Kreisversammlung mit 2/3-Mehrheit die Dringlichkeit bestätigt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Die Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt ist jeder Mitgliedsverein gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung sowie die Mitglieder der Kreisvorstandschaft. Das Stimmrecht der Mitgliedsvereine kann nicht durch ein Mitglied der Kreisvorstandschaft ausgeübt werden. Das Stimmrecht der Mitglieder der Kreisvorstandschaft ist ein persönliches Stimmrecht. Es ist nicht übertragbar.
- (5) Die Kreisversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Als abgegebene gültige Stimmen gelten nur Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene gültige Stimmen und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und des BEV.
- (7) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag kann durch Mehrheitsbeschluss geheim abgestimmt werden.
- (8) Über die Kreisversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist als Mitgliederversammlung (§ 32 Abs. 1 BGB) für alle Angelegenheiten zuständig, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen des Kreises übertragen sind.

- (2) Die Kreisversammlung wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Verbandstag des BEV und zur Mitgliederversammlung seiner Fachsparte Eisstocksport nach den Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des BEV und seiner Fachsparte Eisstocksport.
- (3) Die Kreisversammlung wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirkstag des „Bayerischen Eissportverbandes, Bezirk VI Oberpfalz e.V.“ nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Bezirkes.

§ 11 Kreisvorstandschaft

- (1) Die Kreisvorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - a) dem Kreisobmann (KO)
 - b) dem stellvertretenden Kreisobmann (stellv. KO)
 - c) dem Kreisgeschäftsführer (KGF)
 - d) dem Kreissportwart (KSpW)
 - e) dem Kreisjugendwart (KJW)
 - f) dem Kreisfachwart für Zielwettbewerb (KZW)
 - g) dem Kreissenorenwart (KSW)
 - h) dem Kreisdamenwart (KDW)
 - i) dem Kreisfachwart für Weitenwettbewerb (KWW),
 - j) dem Kreisschiedsrichterobmann (KSO) gem. § 15 Abs. 2
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes und der Fachwarte werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Wahl der Mitglieder der Kreisvorstandschaft

- (1) Vor Eintritt in die Wahlen wählt die Kreisversammlung einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer als Wahlausschuss. Diesem obliegt die Versammlungsleitung für die Tagesordnungspunkte „Entlastung des Vorstands“ und „Neuwahlen“.
- (2) Die Mitglieder der Kreisvorstandschaft werden, vorbehaltlich des § 16 dieser Satzung, auf die Dauer von vier Jahren durch die Kreisversammlung gewählt. Wahlberechtigt ist wer stimmberechtigt ist.
- (3) Sind für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen und zur Kandidatur bereit, so ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei nur einem Kandidaten erfolgt die Wahl offen, es sei denn, die Kreisversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Wahl.
- (4) Legt der Kreisobmann für alle oder einen Teil der zu wählenden Funktionäre eine Kandidatenliste vor, so kann darüber auch im Ganzen abgestimmt werden, wenn die Kreisversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- (5) Gewählt ist, wer von den vorgeschlagenen Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. § 9 Abs. 5 Satz 3 und 4 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (6) Es können auch Kandidaten gewählt werden, die in der Versammlung nicht anwesend sind, von denen aber eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme eines bestimmten Amtes vorliegt.
- (7) Gewählt werden können nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht rechtskräftig aberkannt worden ist und die einem Mitgliedsverein des Kreises angehören.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Kreisobmann, dem stellvertretenden Kreisobmann und dem Kreisgeschäftsführer.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, weitere Ämter gemäß § 14 dieser Satzung zu übernehmen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreises. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Im Innenverhältnis können die Befugnisse des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden. Er ist auch ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Einzelfall selbständig abzuschließen, soweit die finanzielle Lage des Kreises dies zulässt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäfte und der Verwaltung des Kreises obliegt den zwei Kassenprüfern, die von der Kreisversammlung im Anschluss an die Wahl der Mitglieder der Kreisvorstandschaft gewählt werden. § 12 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, in alle Geschäftsunterlagen des Kreises Einsicht zu nehmen und die von ihnen verlangten Auskünfte zu erhalten.
- (3) Die Kassenprüfer haben jeder ordentlichen Kreisversammlung (Kreistag) einen Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Prüfung vorzulegen.

§ 15 Schiedsrichterwesen

- (1) Das Schiedsrichterwesen im Kreis richtet sich nach der Schiedsrichterordnung der Fachsparte Eisstocksport des BEV.
- (2) Der Kreisschiedsrichterobmann hat nach Bestätigung durch die Kreisversammlung Sitz und Stimme in der Kreisvorstandschaft.

§ 16 Ausscheiden

- (1) Scheidet der Kreisobmann während seiner Amtszeit aus, so hat innerhalb von sechs Monaten eine Nachwahl in einer außerordentlichen Kreisversammlung stattzufinden, sofern nicht innerhalb eines Jahres die nächste ordentliche Kreisversammlung mit Neuwahlen stattfindet. Bis dahin führt der stellvertretende Kreisobmann den Kreis.
- (2) Scheidet eine andere nach dieser Satzung gewählte Person während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Nachwahl kommissarisch einen Nachfolger.
- (3) Der Vorstand kann eine Person aus einem Mitgliedsverein kommissarisch bis zur nächsten Nachwahl in ein Amt der Kreisvorstandschaft berufen.

§ 17 Ordnungen

- (1) Der Kreis gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er den Ablauf von Tagungen, Sitzungen, Versammlungen und den Aufgabenbereich des Vorstandes näher regelt, soweit die Satzung solche Regelungen nicht bereits enthält.
- (2) Der Kreis gibt sich ferner eine Ehren- und eine Spielordnung.

§ 18 Haftung

Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG genannten Grenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem

Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), folgende personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder im Verein digital gespeichert:; Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung. Die digitale Speicherung der Daten erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung ihr Einverständnis erklärt haben.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Den Mitgliedern steht gem. Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung im Einzelfall zu. Im Falle eines Widerspruchs durch ein Mitglied wird der Verein abwägen, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit seiner Daten.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß Satz 1 gelöscht.
- (6) Vereins- und personenbezogene Daten werden durch organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 20 Funktionsbezeichnungen

Wenn im Text der Satzung oder der Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Kreisversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere außerordentliche Kreisversammlung einzuberufen, in der die anwesenden Mitglieder mit 4/5 Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen können. Hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Eissportverband e. V. (Vereinsregister-Nr. 7134 beim Amtsgericht München) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Eisstocksports zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Kreisversammlung am 15. März 2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen des beschlossenen Satzungstextes vorzunehmen, soweit dies aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften erforderlich ist.

Münchshofen, 15. März 2024

Kreisobmann _____

Stellv. Kreisobmann _____

Kreisgeschäftsführer _____

Unterschriften von 7 Delegierten der Mitgliedsvereine

EV Münchshofen _____

TV 1880 Nabburg _____

1. FC Neunburg v Wald _____

TSV Klardorf _____

EC Sonne Bruck _____

SSV Wernberg-Köblitz _____

ESC Teublitz _____